

## **Beitragsordnung des Fördervereins Hauptschule Salzgitter Thiede e.V.**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 und §5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 26.02.2020/ 24.08.2020.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 3 Höhe des Beitrags und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- (3) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (5) Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jedoch von dem Monat an zu zahlen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist.
- (6) Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages und der Aufnahmegebühr erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

**Bank:** Volksbank BraWo  
**IBAN:** DE89 2699 1168 4360 00  
**BIC:** GENODEF1WOB  
**Verwendungszweck:** Mitgliedsbeitrag Jahr/ Nachname

- (7) Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15.01. eines jeden laufenden Geschäftsjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (8) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.  
Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

#### **§ 4 Zahlungsform**

- (1) Bei einer Barzahlung haben die Vereinsmitglieder die Möglichkeit, das Geld direkt in bar jeweils zum 15. Januar eines jeden laufenden Geschäftsjahres an den Vereinsverwalter (Kassenführer) zu bezahlen.
- (2) Bei der Einzelüberweisung sind die Vereinsmitglieder dazu angehalten, den Mitgliedsbeitrag selbstständig vor Ablauf der Zahlungsfrist auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Sofern von einem Mitglied ein SEPA-Mandat an den Förderverein HS-Thiede erteilt wurde, wird der volle Jahresbeitrag jeweils zum 15. Januar eines Jahres abgebucht. Fällt der Beitragstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstituts.

#### **§ 5 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet in Abs. 1 und 2. nach beliebigem Ermessen.

#### **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 10 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

## **Anlage A**

### **1. Beiträge jährlich in €**

natürliche Personen (Erwachsene)

Mindestbeitrag 15,00

Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder variabel festgelegt. Über den 15,00 Euro

Mindestmitgliedsbeitrag darf jedes Mitglied nach seinem Ermessen über die Höhe seines Beitrages entscheiden.

### **2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.**

Erinnerung an die Beitragszahlung	1,50 €
1. Mahnung	3,00 €
2. und letzte Mahnung	5,00 €
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden	alle zusätzlichen Kosten